

2. Hat auf die Anklage hin das LG. nicht das Hauptverfahren eröffnet, sondern das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses v. 9. September 1939 eingestellt, so hat nach dem Inkrafttreten der §§ 202 flg. StP.D. n. F. über die Beschwerde der StA. nicht das RG., sondern das DLG. zu entscheiden.

I. S t r a f f e n a t. Beschl. v. 2. April 1943 g. T. u. a. 1 B 5/43.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

G r ü n d e :

Der DStA. bei dem LG. in N. hat gegen die beiden Angeschuldigten Anklage wegen Schlachtsteuerhinterziehung u. a. erhoben und beantragt, das Hauptverfahren vor der Strafkammer zu eröffnen. Das LG. hat durch Beschluß vom 11. November 1940 das Verfahren gegen beide Angeschuldigte gemäß den §§ 1 und 3 des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung v. 9. September 1939 (RGBl. I S. 1753) eingestellt. Gegen den Beschluß haben der DStA. und das Hauptzollamt in N. entsprechend dem § 3 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. z. Gnadenerlaß v. 13. September 1939 (RGBl. I S. 1760) sofortige Beschwerde eingelegt. Das DLG. in N., dem die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden sind, hat unter dem 1. März 1943 beschlossen, die Akten dem RG. vorzulegen. Zur Begründung macht es geltend, im vorliegenden Falle sei die Entscheidung über die beiden Beschwerden nicht von der Entscheidung zu trennen, ob die Hauptverhandlung anzuordnen sei. Für diese Entscheidung sei aber nicht das DLG., sondern das RG. zuständig (§ 204 StP.D. n. F.). Wegen dieser Unzuständigkeit hat sich das

OLG. gehindert gesehen, den Beschluß vom 11. November 1940, den es als gegenstandslos ansieht, zu beseitigen und die Sache an die Strafkammer zurückzuberweisen.

In Übereinstimmung mit dem OStA. vermag sich der Senat der Auffassung des OLG. nicht anzuschließen. Die Rechtsmittel, über die zur Zeit zu entscheiden ist, sind die sofortigen Beschwerden, die der OStA. und das Hauptzollamt entsprechend der Vorschrift des § 3 AußfBest. v. 13. September 1939 eingelegt haben. Gemäß dem § 121 Nr. 2 OVG. ist für die Entscheidung über diese Beschwerden das OLG. zuständig. An dieser Zuständigkeit hat die W.D. z. weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) nichts geändert.

Findet das OLG. bei seiner Prüfung der Beschwerden, daß das LG. den Gnadenerlaß zu Recht angewandt hat, so hat es die Beschwerden als unbegründet zu verwerfen. In diesem Falle taucht die Frage nach der Anordnung der Hauptverhandlung überhaupt nicht auf. Ist dagegen das OLG. der Überzeugung, daß den Angeschuldigten auf Grund des Gnadenerlasses v. 9. September 1939 keine Straffreiheit gewährt worden sei, so ist der Einstellungsbeschluß zu Unrecht erlassen. Er ist nicht gegenstandslos geworden, sondern das OLG. hat ihn als zu Unrecht ergangen aufzuheben. Mit der Aufhebung des Einstellungsbeschlusses ist dann die Aufgabe des OLG. beendet und der Weg für das weitere Verfahren vor dem LG. frei. Nunmehr würden der Vorsitz der Strafkammer und erforderlichenfalls das Gericht gemäß den §§ 202, 203 StPO. n. F. über die Anordnung der Hauptverhandlung zu befinden haben. Erst wenn das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung ablehnen sollte, würde das RG. zur Entscheidung berufen sein, falls der OStA. oder der Nebenkläger Beschwerde gegen die neue Entscheidung des LG. einlegen sollte.

Die Entscheidung über die Anwendung des Gnadenerlasses und die Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung sind also nicht so eng miteinander verknüpft, daß nicht die eine ohne die andere ergehen könnte und das RG. deshalb schon im gegenwärtigen Stande des Verfahrens zur Entscheidung berufen wäre. Vielmehr hat zunächst das OLG. auf die beiden vorliegenden Beschwerden hin darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Gnadenerlasses gegeben sind oder nicht.